Verlagsort Breslau

Amtliche Mitteilungen

des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgegeben von dem Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16. * Fernruf 241 54. Zweigstelle Gleiwitz, Schlageterstr. 2 * Fernruf 4772. Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mts. * Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. * Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr

Für den Inhalt verantwortlich: Gerichtsassessor Hans Tornow, Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 16
Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postscheck Breslau Nr. 466 60

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

2. Jahrgang | Nr. 7 | 5. März 1936

Inhalt

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit — Seite

14. Wechsel in der Leitung der Dienststelle — I 73
15. Verlegung der Zweigstelle Gleiwitz OS. — I 74

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

24. Rechtsverbindliche Regelung der Arbeitszeit für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in den bisher tariflosen Gebieten vom 27. Februar 1936 . . . . — II 74
25. Aufhebung der Tarifordnung für die Arbeitszeit bei den Baustellen der Reichsautobahnen im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 30. August 1935. Vom 12. Februar 1936 . . . . . — II 74
26. Aenderung der Tarifordnung für Band- und Flechtindustrie, betr. Breitenregelung im Deutschen Reich vom 4. Dezember 1935. Vom 10. Februar 1936 . . . . . — II 74
27. Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für Binnenschiffahrtsbesatzungen vom 28. Juni 1932/26. Juli 1932 (Elbe, Oder, Märkische Wasserstraßen). Vom 7. Januar 1936 . — II 75

III. Heimarbeit — Seite

6. Tarifordnung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die Wurstpeile herstellen, für das Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 15. Februar 1936 . . . . — III 76
7. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden für Herstellung von physikalischen und chemischen Glasgeräten im Deutschen Reich vom 1. Februar 1936 . . . . . — III 77
8a. Tarifordnung für die Anfertigung von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken aus gewirkten Stoffen, wie Ratine, Wolline, Flausch und aus gewebten Stoffen, wie Lammfell, Fellplüsch und Waschsamt in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien vom 4. Februar 1936 . . . . — III 77
8b. Tarifordnung für die Anfertigung von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 11. November 1935 . . . . . — III 78
9. Anordnung über die Einsendung der Listen der in Heim- und Lohnarbeit im Wirtschaftsgebiet Schlesien Beschäftigten vom 15. Februar 1936 . . . . . — III 80

I. Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänders der Arbeit

14. Wechsel in der Leitung der Dienststelle

Der bisherige kommissarische Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Reichnow, ist vom Reichs- und Preußischen Arbeitsminister für eine andere Verwendung im Reichsdienst in Aussicht genommen und vom 2. März 1936 ab in das Reichs- und preußische Arbeitsministerium einberufen worden. Zu seinem Nachfolger ist der preußische Staatsrat Walter Schuhmann, M. d. R., Berlin, in Aussicht genommen, der zunächst mit der kommissarischen Führung der Treuhänderdienstgeschäfte beauftragt ist.

Herr Staatsrat Schuhmann wird die Dienstgeschäfte des Treuhänders der Arbeit am 16. März 1936 übernehmen. Bis dahin führt die Dienstgeschäfte der Ständige Stellvertreter des Treuhänders der Arbeit, Regierungs-Assessor Schnuhr.

In Vertretung:
Schnuhr

Die Vorschriften jeder Tarifordnung und jeder Betriebsordnung sind Mindestbedingungen für die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses. Der Führer des Betriebes hat die sittliche Pflicht, die Tarifordnung oder die Betriebsordnung nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage durch einzelvertragliche Abmachungen je nach Leistung des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes zu ergänzen.

15. Verlegung der Zweigstelle Gleiwitz OS.

Die Zweigstelle Gleiwitz des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien hat am 27. Februar 1936 neue Diensträume bezogen. Die neue Anschrift lautet:

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, Zweigstelle Gleiwitz, Gleiwitz OS., Schlageterstraße Nr. 2, I.

Der Fernsprechanschluß bleibt nach wie vor Gleiwitz Nr. 4772.

II. Bekanntmachung von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

24. Rechtsverbindliche Regelung der Arbeitszeit für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in den bisher tariflosen Gebieten vom 27. Februar 1936

Gemäß § 5 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (RGBl. I S. 804) setze ich mit Wirkung vom 5. März 1936 im Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. in der Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, in der Provinz Oberschlesien und in dem Kreis Fraustadt für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe in den bisher tariflosen Gebieten widerruflich die tägliche Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft und ausschließlich der Pausen auf 10 Stunden mit der Maßgabe fest, daß Arbeitszeit und Pausen an einem Tage den Zeitraum von 14 aufeinanderfolgenden Stunden nicht überschreiten dürfen.

Breslau, den 27. Februar 1936.

In Vertretung:
Schnuhr

---

25. Aufhebung der Tarifordnung für die Arbeitszeit bei den Baustellen der Reichsautobahnen im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 30. August 1935. Vom 12. Februar 1936

Tarifregister Nr. 1031/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 6 vom 25. 2. 1936, S. VI 137

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 12. Februar 1936

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) **hebe ich die**

Tarifordnung für die Arbeitszeit bei den Baustellen der Reichsautobahnen im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 30. August 1935

(Reichsarbeitsbl. Nr. 26 vom 15. September 1935 S. VI 701, Amtliche Mitteilungen Nr. 27 vom 25. September 1935 S. 310) **auf.** Die Aufhebung erfolgt mit Rückwirkung zu dem Zeitpunkt, an dem die Tarifordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung im Winter 1935/36 für sämtliche Baustellen der Reichsautobahnen vom 24. Oktober 1935 (Reichsarbeitsbl. Nr. 31 vom 5. November 1935 S. VI 824, Amtliche Mitteilungen Nr. 31 vom 5. November 1935 S. 353) in Kraft getreten ist.

Reichnow

---

26. Aenderung der Tarifordnung für Band- und Flechtindustrie, betr. Breitenregelung im Deutschen Reich vom 4. Dezember 1935. Vom 10. Februar 1936

Tarifregister Nr. 1225/2.

Reichsarbeitsblatt Nr. 6 vom 25. 2. 1936, S. VI 137

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sachsen

Dresden, den 10. Februar 1936

Gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß in

Abänderung der Tarifordnung für die Wäschebandweberei vom 4. Dezember 1935 — Tarifregister Nr. 1225/1 —*) folgende Tarifordnung.

I

Die Tarifordnung vom 4. Dezember 1935 — Tarifregister Nr. 1225/1 — wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 4 erhält folgenden Satz 2:
   „Voraussetzung ist, daß mindestens 1,2 cm Bandbreite zugrunde gelegt wird."

*) Siehe „Amtliche Mitteilungen" Nr. 1 v. 5. 1. 1936 S. II 10.

2. § 2 erhält folgende Ziffer 8:

„8. Wird im Zeitlohn gearbeitet, so ist dem Weber der Akkordrichtsatz nach Ziffer 2 Abs. 1 und 2 zu vergüten. Werden ihm mehr als die in Ziffer 3 vorgeschriebene normale Zahl von Gängen zur Bedienung übertragen, so erhöht sich der Akkordrichtsatz im entsprechenden Verhältnis. § 3 gilt in diesem Falle nicht."

3. § 3 Ziffer 3 wird aufgehoben.

II

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Verkündung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Der Beauftragte
Dr. Hoppe

---

27. Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für Binnenschiffahrtsbesatzungen vom 28. Juni 1932 / 26. Juli 1932 (Elbe, Oder, Märkische Wasserstraßen). Vom 7. Januar 1936

Tarifregister Nr. 1315/1.

Reichsarbeitsblatt Nr. 6 vom 25. 2. 1936, S. VI 139

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Nordmark als Sondertreuhänder für die Binnenschiffahrt auf der Oder, der Elbe und den Märkischen Wasserstraßen

Hamburg, den 7. Januar 1936

Abänderung des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für Binnenschiffahrtsbesatzungen vom 28. Juni 1932/26. Juli 1932. (Elbe, Oder, Märkische Wasserstraßen.)

Als vom Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister gemäß § 33 AOG. bestellter Sondertreuhänder für die Binnenschiffahrt auf der Elbe, Oder und den Märkischen Wasserstraßen bestimme ich gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit — Reichsgesetzbl. I S. 45 ff. — vom 20. Januar 1934 nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß:

Der als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag für Binnenschiffahrtsbesatzungen vom 28. Juni 1932/26. Juli 1932 (Elbe, Oder und Märkische Wasserstraßen) wird wie folgt geändert:

I

Der als Tarifordnung weitergeltende Tarifvertrag gilt für alle Binnenschiffahrtsbetriebe einschließlich der Privatschiffer auf der Elbe, Oder und den Märkischen Wasserstraßen sowie den Nebenwasserstraßen und Häfen.

Ausgenommen sind:

a) die in den örtlichen Betrieben des Hamburg-Altonaer, Harburger, Lübecker und Stettiner Hafens beschäftigten Schiffsbesatzungen (mit Ausnahme der Lagerschiffbesatzungen in diesen Häfen, für die die Tarifordnung gilt),
b) die Besatzungen der Personenschiffahrt,
c) die Schiffsbesatzungen der nur auf tschechoslowakischem Gebiet verkehrenden Schiffe,
d) die Kies- und Kalksteinschiffahrt im Gebiet des Klodnitz-Kanals.

Auf die Märkische Baumaterialienschiffahrt finden nur die Bestimmungen der Ziffern I, VIII und XIII Anwendung.

II

Die Ziffer VIII des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Während der Fahrt in der Zeit zwischen 18 und 6 Uhr ist eine ununterbrochene Nachtruhe zu gewähren, die zwischen dem 1. März und 30. November 9 Stunden, zwischen dem 1. Dezember und 28. bzw. 29. Februar 11 Stunden beträgt. Die Nachtruhe für die Expreßschiffahrt beträgt in denselben Jahreszeiten 8 bzw. 10 Stunden.

Der Schiffsführer kann aus zwingenden Gründen (Beispiele: Havarie, Hochwasser, künstliche Welle, Eisgefahr, starker Wasserfall, welcher voraussichtlich die Weiterfahrt am nächsten Tage unmöglich machen würde, Berücksichtigung der Schleusenzeiten) die Nachtruhe verkürzen. Die Stunden, um welche die Nachtruhe verkürzt wird, sind durch Gewährung von Freizeit abzugelten. Die Abgeltung hat in der Form zu geschehen, daß für je 8 geleistete Nachtstunden ein freier Tag zu gewähren ist.

III

Die Ziffer XIII des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Der Mindesturlaub für alle Angehörigen der Schiffsbesatzung beträgt, unbeschadet der abweichenden Bestimmungen des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für die Kapitäne und Motorschiffsführer der Oder vom 23. September 1932 und des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages für Kapitäne und Motorschiffsführer auf dem Gebiet der Elbe, Moldau und Saale vom 9. Januar 1933,

nach einem Dienstjahr	6	Arbeitstage
„ dem 2. „	7	„
„ „ 4. „	8	„
und nach 10 und mehr Dienstjahren	10	„

Der Urlaub für Schiffsjungen beträgt:

im 1. Jahr	10	Arbeitstage
„ 2. „	8	„
„ 3. „	7	„

Schiffsjungen, welche nachweislich an einem Lager der Hitler-Jugend teilnehmen, erhalten einen Urlaub von 12 Arbeitstagen.

Eine Abgeltung des Urlaubs ist unzulässig. Nimmt der Gefolgsmann während der Urlaubszeit andere Arbeiten an, so verliert er den Anspruch auf die Bezahlung des Urlaubs.

Bei Antritt des Urlaubs ist der Lohn im voraus für die Urlaubszeit zu zahlen. Scheidet ein Gefolgsmann aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, vor Ablauf eines Jahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, so ist ihm der Urlaub anteilig zu gewähren.

Unterbrechungen der Beschäftigung infolge Winterstand, längerer Instandsetzungsarbeiten, Krankheit, Unfall sowie Arbeitsunterbrechungen mit Zustimmung des Schiffseigners oder Schiffers und Entlassungen infolge Arbeitsmangels gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Gefolgsmann nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes wieder eingestellt ist.

IV

Die Ziffer III des als Tarifordnung weitergeltenden Tarifvertrages wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Zu Arbeiten an Land, auf fremden Fahrzeugen und in der Ladung darf das Schiffspersonal nicht herangezogen werden mit Ausnahme an denjenigen Anlegeplätzen, an

denen nachweislich Ladungsarbeiter nicht zu beschaffen sind (kleine und kleinste Lösch- und Ladeplätze).

Als Arbeiten an der Ladung sind nicht anzusehen:

a) Ableichterungen,

b) bei der Beladung:
Kontrolle, Trimmen, Ausschlingen, Stapeln und Verteilen von an Bord gelieferten Massengütern und deren Teilposten innerhalb des eigenen Fahrzeuges,

c) bei der Entlöschung:
das Einschlingen, Ein- oder Auflegen von verpackten Massengütern in die Kranlenke, das Ein- oder Auflegen von losen Gütern (losem Kuchen, Zink, Blechen usw.) auf Platten oder Kästen, bei losen Massengütern das Einschippen in Kübel und das Heranschippen an den Greifer, wiederum nur aus dem eigenen Fahrzeug,

d) Arbeiten in Fällen von Gefahr für Besatzung, Schiff und Ladung.

Die Mannschaften von Güterdampfern und Motorkähnen, die reine Stückgüter laden und löschen, sind verpflichtet, gegen eine Vergütung von 14 Rpf. je Tonne in der Ladung zu arbeiten. Der Anspruch auf die Vergütung besteht nicht bei Kontroll-, Trimm- und Verteilungs-, Ein- und Ausschlingungsarbeiten im eigenen Fahrzeug.

V

Die Regelung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Dr. Völtzer

III. Heimarbeit

6. Tarifordnung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die Wurstspeile herstellen, für das Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 15. Februar 1936

Tarifregister Nr. 1338/1

Reichsarbeitsblatt Nr. 6
vom 25. 2. 1936, S. VI 171.

Der Treuhänder der Arbeit
für das Wirtschaftsgebiet
Schlesien

Breslau, den 15. Februar 1936.

Tarifordnung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die Wurstspeile herstellen

Als Beauftragter des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien setze ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgendes fest:

A. Gleichstellung

Gemäß § 34 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45 ff.) und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit Artikel I der Ersten Durchführungsverordnung zum HAG vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) stelle ich die im **Wirtschaftsgebiet Schlesien** mit der Herstellung von Wurstspeilen beschäftigten Hausgewerbetreibenden den im § 2 Abs. 1 HAG bezeichneten Personen gleich, soweit auf sie diese Bestimmung nicht ohnehin Anwendung findet.

Die Gleichstellung tritt mit der Tarifordnung unter Abschnitt B in Kraft.

B. Tarifordnung für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die Wurstspeile herstellen

Gemäß §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 AOG und § 20 Ziffer 3 HAG erlasse ich folgende Tarifordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt

1. räumlich für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. die Provinz Niederschlesien mit Ausnahme des Kreises Hoyerswerda, die Provinz Oberschlesien und den Kreis Fraustadt;
2. beruflich und sachlich für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende, die Wurstspeile herstellen.

Die Tarifordnung findet auch auf solche Aufträge Anwendung, die zur Umgehung der tariflichen Bestimmungen in die Form von Kaufgeschäften gekleidet sind.

§ 2
Mindestarbeitsentgelte

Die Berechnung der den Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden zu zahlenden reinen Arbeitsentgelte erfolgt durch Multiplikation des Stundenlohnes in Höhe von 35 Rpf. mit den in § 3 festgesetzten Mindestarbeitszeiten.

§ 3
Mindestarbeitszeiten

Die im folgenden angeführten Mindestarbeitszeiten gelten für die Herstellung von je 1 Bund (6000 Stück) Wurstspeile. Die Art des verwendeten Holzes bleibt unberücksichtigt.

1.	1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 2½ mm	7 Stunden
2.	1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 3 mm	8 „
3.	1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 3½ mm	10 „
4.	1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 4 mm	15 „

§ 4
Holzkosten

Die im folgenden angeführten Materialkosten beziehen sich auf die je Bund verbrauchte Holzmenge. Die Art des verwendeten Holzes (Linde oder Fichte) bleibt unberücksichtigt.

1.	Holzmenge für 1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 2½ mm	1,50 RM.
2.	Holzmenge für 1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 3 mm	2,— „
3.	Holzmenge für 1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 3½ mm	2,70 „
4.	Holzmenge für 1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 4 mm	3,50 „

Sammelmappen für die Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit

sind erschienen und zum Preise von 2,20 RM. in Mattleinen mit Klemmrücken zu beziehen. Die geschmackvolle und praktische Mappe ist von außerordentlicher Festigkeit und ermöglicht die Aufbewahrung der Mitteilungen in handlichster Form, so daß Sie die wichtigen Tarifbestimmungen, die in den Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit enthalten sind, immer griffbereit haben. Bestellungen an:

NS-Druckerei, Breslau 2, Flurstraße 4 Telefon Nr. 52551

Vertriebsstelle der Amtlichen Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

§ 5

Entgelte je Bund

(1) Die Berechnung der Entgelte je Bund erfolgt durch Zusammenzählung des nach § 2 festgestellten reinen Arbeitsentgeltes und der in § 4 festgesetzten Kosten für die verwendete Holzmenge. Zu den Stückentgelten kommt ein Zuschlag von 10 v. H. als Vergütung für Auslagen wie Bindegarn, Draht, Spiritus usw.

(2) Die errechneten Gesamtentgelte sind in der Anlage wiedergegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Anlage

Entgelte je Bund

1.	1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 2½ mm	4,35 RM.
2.	1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 3 mm	5,30 „
3.	1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 3½ mm	6,80 „
4.	1 Bund Wurstspeile mit einer Länge von 400 mm und einem Durchmesser von 4 mm	9,65 „

Der Beauftragte für Heimarbeit

Heilig

---

7. Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden für Herstellung von physikalischen und chemischen Glasgeräten im Deutschen Reich vom 1. Februar 1936

Tarifregister Nr. 1011/5.

Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 15. 2. 1936, S. VI 125

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit für die Glaswarenherstellung und -bearbeitung im Gebiete des Deutschen Reiches.

Erfurt, den 1. Februar 1936.

Gleichstellung von Hausgewerbetreibenden.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 214) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 225) und § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 45) werden nach Beratung im Sachverständigenausschuß die für die **Herstellung von physikalischen und chemischen Glasgeräten** tätigen Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) wegen ihrer Schutzbedürftigkeit den in der Heimarbeit Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 HAG.) hinsichtlich der allgemeinen Schutzvorschriften und der Vorschriften über den Entgeltschutz (2. und 5. Abschnitt) gleichgestellt.

Die Gleichstellung wird im Auftrage des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers gemäß § 39 HAG. auf das Gebiet des Deutschen Reiches erstreckt und tritt mit dem Tage der Verkündung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gleichstellung vom 25. Juni 1935 — Tarifregister Nr. 1011/1 — außer Kraft.

Forchmann

8a. Tarifordnung für die Anfertigung von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken aus gewirkten Stoffen, wie Ratiné, Wolliné, Flausch und aus gewebten Stoffen, wie Lammfell, Fellplüsch und Waschsamt in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien vom 4. Februar 1936

Tarifregister Nr. 1306/1.

Reichsarbeitsblatt Nr. 5 vom 15. 2. 1936, S. VI 125

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im Deutschen Bekleidungsgewerbe.

Berlin, den 4. Februar 1936.

Tarifordnung.

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wird hiermit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß für die **Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Schlesien** folgendes festgesetzt:

Es gilt die Tarifordnung, betreffend die Mindestentgelte für die **Anfertigung von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken aus gewirkten Stoffen, wie Ratiné, Wolliné, Flausch, und aus gewebten Stoffen, wie Lammfell, Fellplüsch und Waschsamt,** in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 11. November 1935. Reichsarbeitsbl. Nr. 33, Tarifregister Nr. 1169/1, mit folgender Abänderung:

Bei der Bemessung der Entgelte für das Zuschneiden, Nähen und Plätten (Abschnitt I Mindestentgelte Ziffer 1) ist ein Stundenlohn von 69 Rpf. zugrunde zu legen.

Bei der Bemessung der Entgelte bei Ausgabe zugeschnittener Sachen (Abschnitt I Mindestentgelte Ziffer 2) muß ein Stundenlohn von 43 Rpf. zugrunde gelegt werden.

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

Körner

Ein Abdruck der Betriebsordnung ist in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen. Auch diejenigen Betriebe, für die eine Betriebsordnung nicht erlassen zu werden braucht, haben Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen durch Aushang bekanntzumachen (§ 68 Absatz 2 AOG).

8b. Tarifordnung für die Anfertigung von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Brandenburg vom 11. November 1935

Tarifregister Nr. 1169/1.

Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. 11. 1935, S. VI 918

Der Sondertreuhänder der Heimarbeit im deutschen Bekleidungsgewerbe.

Berlin, den 11. November 1935.

Tarifordnung.

Gemäß §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und § 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 wird hiermit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgendes festgesetzt:

Für die Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und die ihnen gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister in der Damen-Oberbekleidungsindustrie im Treuhänderbezirk Brandenburg gelten für die **Anfertigung von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken aus gewirkten Stoffen, wie Ratiné, Wolliné, Flausch, und aus gewebten Stoffen, wie Lammfell, Fellplüsch, Waschsamt,** folgende Mindestentgelte:

I. Mindestentgelte

1. Wird den in Heimarbeit beschäftigten Personen das Zuschneiden, Nähen und Plätten von Kleinkindmänteln und Kinderwagendecken übertragen, müssen die Entgelte so bemessen sein, daß die aufzuwendende Arbeitszeit bei einer durchschnittlichen Leistung mit einem Stundenlohn von 80 Rpf. bezahlt wird.

In diesem Entgelt ist die Entschädigung für das Nähgarn enthalten.

2. Werden zugeschnittene Sachen an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen arbeiten, ausgegeben oder weitergegeben, müssen die Entgelte so bemessen sein, daß die aufzuwendende Arbeitszeit bei einer durchschnittlichen Leistung mit einem Stundenlohn von 50 Rpf. bezahlt wird.

Das Nähgarn ist zu liefern oder besonders zu bezahlen.

3. Werden zugeschnittene Sachen an Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften (Betriebsarbeiter) oder an Zwischenmeister ausgegeben, ist auf die Entgelte gemäß Abs. 2 ein Zuschlag von 35 v. H. zu zahlen.

In diesem Zuschlag ist die Entschädigung für das Nähgarn nicht enthalten.

4. Bei Verarbeitung von Lammfell ist auf die Entgelte (Abs. 1 bis 3) ein Zuschlag von 5 v. H., bei Verarbeitung von Fellplüsch und Waschsamt von 10 v. H. zu zahlen.

5. Für Muster ist ein Musterzuschlag von 100 v. H. zu zahlen.

6. Werden in einer Einrichtung weniger als ein Dutzend der gleichen Form, der gleichen Farbe und der gleichen Garnierung ausgegeben, ist ein Zuschlag von 10 v. H. zu zahlen.

7. Werden in einer Einrichtung mindestens 10 Dutzend der gleichen Form, der gleichen Farbe und der gleichen Garnierung an Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister ausgegeben, darf ein Abschlag von 10 v. H. erfolgen. Dies gilt nur für ungefütterte Kleinkindmäntel.

Bei Heimarbeitern darf bei diesen Mänteln der Abschlag vorgenommen werden, wenn die für eine Woche ausgegebene Arbeitsmenge bei tarifgemäßer Bewertung der Arbeit eine Arbeitszeit von mindestens 48 Stunden erfordert.

Wird bei der Ausgabe von Arbeit an Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister von dem Abschlag abgesehen, z. B. weil eine besonders sorgfältige Verarbeitung verlangt wird, darf bei Weitergabe der Arbeit der Abschlag ebenfalls nicht erfolgen.

8. Bei der Bemessung der Nähzeiten müssen mindestens die für die Grundformen und für die besonderen Arbeiten festgelegten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

Die Mindestarbeitszeiten gelten für die in der Industrie übliche Verarbeitung. Werden darüber hinausgehende Anforderungen gestellt, ist der Mehraufwand an Zeit zu berücksichtigen.

Die Zeit für das Plätten ist mit einem Zuschlag von 25 v. H. der Nähzeit abzugelten.

Die für die Grundformen festgelegten Arbeitszeiten gelten für die aufgeführten Arbeiten.

Werden zur Grundform gehörende Arbeiten nicht verlangt, kann eine entsprechende Kürzung vorgenommen werden. Dabei sind die Mindestarbeitszeiten für besondere Arbeiten zugrunde zu legen, soweit die nicht verlangten Arbeiten bewertet sind.

II. Mindestarbeitszeiten für Grundformen und besondere Arbeiten

	je Dtzd. Min
Grundform I: Ungefütterter Kleinkindmantel mit Bubikragen, ringsherum umgesteppt; auch Kragen und Manschetten ungefüttert, nur umgesteppt; Rock an Passe angeschoben oder einmal gekraust. Alle Nähte offenkantig. Größe 40—55	240
Grundform II: Kleinkindmantel wie I, ganz gefüttert, Futter verstürzt oder eingelegt und am Halsloch oder an Armlöchern angesteppt; auch Kragen und Manschetten oder Spangen gefüttert. Alles Maschinenarbeit. Größe 40—55	420
Grundform III: Ungefütterter glatter Knaben- oder Mädchenmantel mit Seitennähten, mit Bubikragen. Mantel ringsherum umgesteppt; auch Kragen und Manschetten ungefüttert, nur umgesteppt; Aermel aus einem Stück. Alle Nähte offenkantig. Größe 40—55	240
Grundform IV: Knabenmantel wie III, ganz gefüttert, Futter verstürzt und am Halsloch oder an den Armlöchern angesteppt; auch Kragen und Manschetten gefüttert. Alles Maschinenarbeit. Größe 40—55 .	420
Grundform V: Glatter gefütterter Knabenmantel mit Revers (offen und geschlossen zu tragen), Futter verstürzt und am Halsloch oder an den Armlöchern angesteppt; auch Kragen, Manschetten oder Spangen gefüttert; Aermel mit Ober- und Unterärmel. Alles Maschinenarbeit. Größe 40—55	555

Grundform VI: je Dtzd. Min.

Kinderwagendecke an 3 Seiten verstürzt, eine Seite staffiert,

Größe 50 × 70:

a) ohne Schnur	150
b) mit Schnur glatt besetzt (Maschinenarbeit)	210
c) mit Schnur glatt besetzt (Handarbeit)	330

Größe 55 × 75:

a) ohne Schnur	180
b) mit Schnur glatt besetzt (Maschinenarbeit)	240
c) mit Schnur glatt besetzt (Handarbeit)	360

Schnurschlaufen siehe Pos. 53.

Besondere Arbeiten

Kragen, Schulterkragen: je Dtzd. mehr Min.

1. Kragen mit Schnur absteppen und beschneiden	12
2. Kragen glatt mit Schnur besetzen (Schnurschlaufen s. Pos. 53)	12
3. Kragen mit Futterstreifen saubermachen	20
4. Kragen mit eingelegtem oder verstürztem Futter, nur Maschinenarbeit	40
5. Gefütterten Kragen mit der Hand ringsherum durchnähen	40
6. Kragen und Revers zusammenheften	24
7. Futter am Kragen staffieren	30
8. Kragen mit Gaze-Einlage	30
9. Schulterkragen aus einem Stück, nur umgesäumt, im Halsloch mit Maschine eingenäht	60
10. Schulterkragen mit Schnur besetzen	30

Manschetten: je Dtz. Paar mehr Min.

11. Manschetten glatt mit Schnur besetzen	12
12. Ungefütterte Manschetten mit Handsaum	60
13. Manschetten mit der Hand einmal festheften	12
14. Manschetten mit Futter, nur Maschinenarbeit	40
15. Futter an Manschetten staffieren	60

Passe, Aermel, Armloch: je Dtzd. mehr Min.

16. Passennaht zweimal genäht	
a) nur vorn	10
b) vorn und im Rücken	15
17. Passe mit Futterstreifen saubermachen	45
18. Passe mit Futter, nur Maschinenarbeit	85
19. Passe mit Futter, im Armloch mit Futterstreifen eingefaßt, nur Maschinenarbeit	120
20. Passe und Aermel mit Futter, im Armloch mit Futterstreifen eingefaßt, nur Maschinenarbeit	150

je Dtz. Paar mehr Min.

21. Aermel aus zwei Stücken	30
22. Aermel mit Futter, nur Maschinenarbeit	30
23. Armlochnaht zweimal genäht	12
24. Armloch mit Futterstreifen saubermachen	60

je Dtzd. mehr Min.

25. Futter am Armloch staffieren	60

Rumpf, Saum, Vorderteile, Besetzen: je Dtzd. mehr Min.

26. Rumpf zweimal gekraust unter Passe	60
27. Saum staffieren	72

je Dtz. Paar mehr Min.

28. Staffierte Ecken am Saum	24
29. Ausgenähte Ecken am Saum	12

je Dtzd. mehr Min.

30. Futter unten staffieren	72
31. Futter an den Vorderteilen staffieren	72

je Dtz. Paar mehr Min.

32 Untere Ecken am Besetzen staffieren	48
33. Besetzen mit Gaze-Einlage (eine Seite)	30

Gürtel, Gürtelschlaufen, Gürtelschnalle: je Dtzd. mehr Min.

34. Einteiliger Rückengurt, seitlich eingeschoben	45
35. Zweiteiliger Rückengurt, seitlich eingeschoben	90
36. Gürtel ringsherum	60

je Dtz. Paar mehr Min.

37. Gürtelschlaufen aus Stoff anfertigen	
a) Maschinenarbeit	12
b) Handarbeit	24
38. Gürtelschlaufen anbringen	
a) nur einschieben	6
b) mit der Maschine annähen	12
c) mit der Hand annähen	24
39. Gürtelschlaufen zum Gürteleinschieben wie 37b mit der Hand einmal angenäht	18
40. Gürtelschlaufen aus Garn einschließlich Annähen	36

je Dtzd. mehr Min.

41. Gürtelschnalle annähen	8

Taschen, Klappen, Patten, Leisten:

42. Aufgesetzte, nur umgenähte Tasche, Maschinenarbeit	
a) eckig	60
b) rund	75
43. Tasche mit Schnur besetzen	6
44. Eingesetzte Tasche	90
45. Taschenleiste oder -patte	30
46. Gefütterte Taschenklappe	45

Verzierungen, Steppen, Rolle: je Meter Min.

47. Kante steppen	2
48. Steppen glatt	1
49. Steppen glatt mit Perlgarn	2
50. Rolle	6
51. Jede Ecke nähen beim Steppen	¼
52. Jede Ecke in Rolle	½

	je Dtzd. Min.
53. Gelegte Schlaufe am Kragen mit der Hand einmal angenäht	9

Weitere Verzierungen sind nach Zeit zu berechnen.

Knöpfe, Knopfschlaufen, Knopflöcher, Schnüre:

	je Dtzd. mehr Min.
54. Knöpfe annähen	
a) Zweilochknöpfe	8
b) Vierloch- und Stielknöpfe	12
55. Knöpfe beziehen und annähen	24
56. Druckknöpfe annähen	20
57. Knopfschlaufen aus Stoff anfertigen	10
58. Knopfschlaufen oder Schnurschlaufen einzeln annähen	12
59. Garnierschnur an Passe mit Knopflöchern nähen, für jede Oese	12
60. Kleine Kragenösen aus Garn	12
61. Bindeschnur knoten (anbringen Pos. 63)	6
62. Bommel aus Stoff an Schnur anfertigen (anbringen siehe Pos. 63)	60
63. Binde- oder Bommelschnur anbringen:	
a) einschieben einseitig	3
b) einschieben zweiseitig	6
c) mit der Hand einmal annähen	10
d) mit der Hand zweimal annähen	20
64. Aufhänger aus Band einschieben:	
a) einmal einschieben	3
b) zweimal einschieben	6
65. Aufhänger nähen und einschieben	12
66. Firmen-Schild mit der Hand zweimal angenäht	12

Knopflöcher:

	je Dtzd. mehr Min.
67. Maschinenknopflöcher einschl. Anzeichnen	24
68. Maschinenknopflöcher nur Anzeichnen	6
Werden Maschinenknopflöcher von Heimarbeiterinnen verlangt, so sind einschl. Anzeichnen zu berechnen	36

Futter, Einlagen:

Die Futter- und Einlagepositionen befinden sich am Ende der einzelnen Stoffpositionen.

Richtlinien für Zuschneiden:

	je Dtzd. Min.
Einfacher ungefütterter Mantel	45
Einfacher gefütterter Mantel	75

Garnierungen nach Zeit.

Richtsätze für Garnbezahlung:

	je Dtzd. Min.
Einfacher ungefütterter Mantel	5
Einfacher gefütterter Mantel	10

Garnierungen nach Mehrverbrauch.

III. Betriebsarbeiterlöhne

Für die Betriebsarbeiter der Hausgewerbetreibenden gelten die Mindeststundenlöhne der Tarifordnung für die Anfertigung von Blusen und Kleidern vom 10. Oktober 1934 (Reichsarbeitsbl. Nr. 30), abgeändert durch die Tarifordnungen vom 27. Oktober 1934 (Reichsarbeitsbl. Nr. 32), 4. September 1935 (Reichsarbeitsbl. Nr. 26) und 19. Oktober 1935 (Reichsarbeitsbl. Nr. 31).

Diese Tarifordnung tritt am 1. Dezember 1935 in Kraft.

Körner

Anmerkung: Für Schlesien gilt die Tarifordnung vom 15. Dezember 1934 (Reichsarbeitsblatt Nr. 1*), abgeändert durch Tarifordnungen vom 13. Juli 1935 (Reichsarbeitsblatt Nr. 21**) und vom 19. Oktober 1935 (Reichsarbeitsblatt Nr. 31***).

*) Abgedruckt „Amtliche Mitteilungen" Nr. 3 vom 25. Januar 1935, S. 25.

**) Abgedruckt „Amtliche Mitteilungen" Nr. 22 vom 5. August 1935, S. 263 ff.

***) Abgedruckt „Amtliche Mitteilungen" Nr. 32 vom 15. November 1935, S. 358.

---

9. Anordnung über die Einsendung der Listen der in Heim- und Lohnarbeit im Wirtschaftsgebiet Schlesien Beschäftigten vom 15. Februar 1936

Reichsarbeitsblatt Nr. 6 vom 25. 2. 1936, S. I 40

Der Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Breslau, den 15. Februar 1936

Anordnung über die Einsendung der Listen der in Heim- und Lohnarbeit im Wirtschaftsgebiet Schlesien Beschäftigten

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I Nr. 20 S. 261) ordne ich für alle Gewerbezweige des Wirtschaftsgebietes Schlesien folgendes an:

Die Gewerbetreibenden und Zwischenmeister haben die gemäß § 4 des Gesetzes über die Heimarbeit zu führenden Listen der in Heimarbeit Beschäftigten und Zwischenmeister sowie der Hausgewerbetreibenden und anderen arbeitnehmerähnlichen Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, bis zum 30. April eines jeden Jahres in doppelter Abschrift an das Arbeitsamt ihres Bezirks einzureichen. In die Listen sind alle Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister aufzunehmen, die in der Zeit vom 1. April des vorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres von dem zur Listenführung Verpflichteten beschäftigt worden sind.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft. Gleichzeitig wird meine Anordnung vom 27. Mai 1935 (Amtliche Mitteilungen des Treuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien Nr. 16 S. 169) aufgehoben.

Der Beauftragte für Heimarbeit

Heisig

Anmerkung: Die vorgeschriebenen Muster der Listen sind bei der Firma Otto Gutsmann, Buch- und Kunstdruckerei in Breslau, Schuhbrücke 32, erhältlich.

Nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit ist ein Abdruck der für einen Betrieb geltenden Tarifordnung in jeder Betriebsabteilung an geeigneter, den Angehörigen des Betriebes zugänglicher Stelle auszuhängen.